



ZAG

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur
Telefon +41 52 266 09 09
info@zag.zh.ch
<http://www.zag.zh.ch>

Studienreglement Pflege Höhere Fachschule berufsbegleitend

Die Schulkommission des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) erlässt,
gestützt auf

- a die Verordnung des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (Stand am 1. November 2017)
- b den Rahmenlehrplan dipl. Pflegefachfrau HF, dipl. Pflegefachmann HF vom 09.11.2016, Trägerschaften:
 - OdA Santé – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
 - BGS – Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales

das Studienreglement Pflege Höhere Fachschule berufsbegleitend am ZAG.

1. Allgemeines

Leistungsangebot und Inhalt	<p>Art. 1 ¹ Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) bietet in der Abteilung Höhere Fachschule (HF) den Bildungsgang Pflege Höhere Fachschule Teilzeit (Berufsbegleitende Pflege HF) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Zürich an. Der Bildungsgang ist eidgenössisch anerkannt.</p> <p>² Dieses Studienreglement regelt die Zulassung, die Struktur, die Promotion und das Qualifikationsverfahren.</p>
Studienziel	<p>Art. 2 Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF.</p>
Ausbildungsvertrag	<p>Art. 3 Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen schliesst mit den Studierenden eine Vereinbarung ab.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 ¹ Die Programmleitung / Abteilungsleitung leitet den Bildungsgang.</p> <p>² Sie oder er ist zuständig für den Entscheid über</p> <ol style="list-style-type: none">die Zulassung,Dispensationen,Disziplinarentscheide,die Promotion,das Qualifikationsverfahren. <p>³ Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden mit Zulassungs-, Promotions- sowie Prüfungs- oder Kompetenznachweisen schriftlich eröffnet.</p>

2. Ausbildung

2.1 Zulassung

Zulassung	<p>Art. 5 ¹ Zum berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF werden Personen zugelassen, welche über</p> <ol style="list-style-type: none">eine dreijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder einen allgemeinbildenden Abschluss (DMS/FMS oder Matura) verfügenein Jahr Berufserfahrung (100 %) nach Abschluss der Grundausbildungsowie eine Anstellung von mindestens 50 Stellenprozent im Ausbildungsschwerpunkt, in einer für die Pflege HF anerkannten Institution mitbringen <p>² Deutsch Niveau C1 ist Voraussetzung für Kandidaten/Kandidatinnen ohne deutsche Muttersprache und ohne obligatorische Schulzeit in der Schweiz.</p> <p>Art. 6 Mit dem Berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF können Personen beginnen, welche</p> <ol style="list-style-type: none">das Zulassungs- und Anrechnungsverfahren erfolgreich absolviert habenderen praktischer Ausbildungsort über eine schriftliche Vereinbarung mit dem ZAG vorweisen können
-----------	--

Anrechnungsverfahren für Bildungsleistungen	<p>3. bei Ausbildungsbeginn einen aktuellen Impfstatus für Beschäftigte im Gesundheitswesen nach den Vorgaben des BAG und der eidgenössischen Gesundheitsdirektorenkonferenz vorweisen können</p> <p>Art. 7 ¹ Das Verfahren zur Anrechnung von formell oder nicht-formell erworbenen Bildungsleistungen und Kompetenzen erfolgt über vier Phasen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Information und Beratung2. Bilanzierung und schriftlicher Erfahrungsbericht3. Beurteilung4. Anrechnung von Bildungsleistungen beziehungsweise Handlungskompetenzen <p>² Das Anrechnungsverfahren muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.</p> <p>³ Der Promotionsentscheid (siehe Punkt 4) hat drei Jahre Gültigkeit. Die Kandidaten müssen innerhalb dieser Frist mit der Ausbildung (Besuch der Module) beginnen.</p>
Allgemeines	<p>2.2 Struktur</p> <p>Art. 8 ¹ Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen bietet Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie berufsorientierte Weiterbildung an.</p> <p>² Es wird von seinen Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbständig geleitet.</p>
Schulstruktur	<p>³ Die Schulordnung vom 01.09.2013 regelt die wesentlichen Bereiche der Schulstruktur.</p>
Ausbildungsdauer	<p>Art. 9 ¹ Die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF Teilzeit wird berufsbegleitend absolviert. Die Dauer der Ausbildung hängt von der Anzahl der zu besuchenden Module sowie von dem mit dem Arbeitsort definierten individuellen Bildungsablauf ab. Die Ausbildung darf jedoch nicht länger als vier Jahre dauern.</p> <p>² Eine unbefristete Anstellung im Umfang von mindestens 50 % in einer für die Pflege HF anerkannten Institution ist während der Ausbildungsdauer Pflicht.</p>
Lernbereiche	<p>Art. 10 ¹ Zur Durchführung der Praxisausbildung sind nur Betriebe berechtigt, die vom Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen anerkannt sind.</p> <p>² Die oder der Bildungsverantwortliche der Praktikumsinstitution verfügt über die in der MiVo-HF (Art. 10) vorgegebenen Qualifikationen. Sie oder er ist für die Praxisbegleitung verantwortlich und untersteht der Aufsicht des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen.</p> <p>³ Das Nähere wird in den Vereinbarungen des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen geregelt.</p>
Promotion	<p>2.3 Promotion</p> <p>Art. 11 Die Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im</p>

Gesundheitswesen vom 19.03.2008 regelt die Promotionsbedingungen der Höheren Fachschule Pflege.

Promotionskommission

2.4 Promotionskommission

Die Promotionskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Modulen bzw. Lernbereichen, sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.

Qualifikationsverfahren

2.5 Qualifikationsverfahren

Art. 12¹ Im Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF vom September 2016 werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren geregelt.

² Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am Qualifikationsverfahren beteiligten Personen.

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 13 Das vorliegende Studienreglement tritt auf 01.03.2019 in Kraft.

Winterthur, 01.03.2019

Schulkommission Zentrum für Ausbildung
im Gesundheitswesen



Simon Kuppelwieser
Präsident

Schulleitung Zentrum für Ausbildung
im Gesundheitswesen



Hanni Wipf Stengele
Rektorin

- Anhang 1: Schulordnung Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 01.09.2013
- Anhang 2: Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 19.03.2008
- Anhang 3: Ergänzung zur Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 19.03.2008
- Anhang 4: Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF vom September 2016
- Anhang 5: Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule Pflege vom 09.11.2016